



Landesverband für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V.
c/o DKSB LV MV e.V.
Alexandrinestraße 2
19055 Schwerin

QUALIFIZIERT - FAMILIENNAH - LEISTUNGSGERECHT

2. Stellungnahme zur Kita-Satzung der Stadt Schwerin zum 01.01.2020 -

Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,

der Landesverband für die Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e.V., vertreten durch den Vorsitzenden René Eichhorn, stellvertretend und im Interesse aller Tagespflegepersonen der Stadt Schwerin nimmt wie folgt das 2. Mal Stellung, (da aus der ersten Stellungnahme keine Änderungen übernommen wurden, befinden sich diese nochmals in der vorliegenden Stellungnahme) :

§ 2 Bereitstellung von Plätzen für Krippenkinder

Abs. 2 spricht von einem letzten Vermittlungshemmnis bei der Suche nach Arbeit. Daraus lässt sich schließen, das ein Erwerbssuchender immer Anspruch auf einen Vollzeitplatz hat, da es schwierig sein wird, das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit nach zuweisen. Außerdem wäre das Kind laut dem Abs. 2 schon in Teilzeitbetreuung, eine Erhöhung auf Vollzeit ist durch möglich. Ein neuer Platz muss nicht geschaffen werden.

Abs. 3 hier wird von einem erweiterten Teilzeitplatz gesprochen, der in der Vergütungstabelle nicht zu finden ist. Es wird lediglich von Voll-, Teil- und Halbtags gesprochen. Der erweiterter Teilzeitplatz wurde laut Verwaltung für die Eltern eingeführt. Es besteht keine Vergütungstabelle dafür oder ein Hinweis im KiföG M-V dazu. Dieses führt zur Verwirrung und sollte gestrichen werden.

§ 4 Bereitstellung von Plätzen für Hortkinder

Abs. 4 besagt, das wenn das Schuljahr im laufenden Monat beginnt, für diesen Monat das Schulkind in der Kita oder Kindertagespflege nur einen Hortplatz hat. Das bedeutet keine 50 Stunden Betreuung sondern nur 30 Stunden in Vollzeit. Außerdem ist mit der neuen Finanzierung eine taggenaue Abrechnung möglich und im § 12 Abs. 1 auch beschrieben.

§ 5 Bereitstellung von Plätzen in der Kindertagespflege

In diesem Paragraphen wieder spricht der 2. Absatz dem 1. Absatz , der Vergütungstabelle und dem KiföG. In allen drei Teilen ist eine Ü3 Betreuung nicht ausgeschlossen. Welche Voraussetzung müssen vorhanden sein, damit ein Kind Ü3 in der Kindertagespflege betreut werden kann ? In der Antwort der Verwaltung stehen keine Kriterien bzw. Hinweise, wie eine Einzelfallentscheidung getroffen wird und was für Anträge gestellt werden müssen. Hier sollte in der Satzung eine Regelung getroffen werden. (§7 ist hierzu nicht ausreichend ausformuliert)

§ 6 Einsatz pädagogischen Fachkräfte und von Assistenzkräften

Integrative Betreuung unter Berücksichtigung des Schlüssels in der Krippe, Kita und Hort .

Abs. 3 mittelbare pädagogische Arbeit im Kindergarten mit 2,5 Stunden für 15 Kinder ist zu wenig – Das bedeutet 10 Minuten pro Kind pro Woche. In dieser Zeit ist keine genaue und ausreichende Portfolioarbeit, Entwicklungsdokumentation und die Vorbereitung/ Nachbereitung von

Vorsitzender
René Eichhorn
John-Schehr -Str.9
18069 Rostock
0151-210 580 23
rosec@t-online.de

1.Stellvertreterin
Cindy Materna
Canalstraße 17
19300 Grabow
0173-511 96 64
cindy.materna@web.de

2.Stellvertreterin
Dana Ebert
1. Siedlungsweg 8
17335 Straßburg
0174-177 28 63
ebert.dana@web.de

Mitglied



**BUNDESVERBAND FÜR
KINDERTAGESPFLEGE**
Bildung. Erziehung. Betreuung.



Landesverband für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V.
c/o DKSB LV MV e.V.
Alexandrinestraße 2
19055 Schwerin

QUALIFIZIERT - FAMILIENNAH - LEISTUNGSGERECHT

Entwicklungsgesprächen möglich. Ausserdem sollte dieses auch auf die Kindertagespflege übertragen werden.

Ein Hortplatz mit 30 Stunden (Früh-und Späthort) kann nicht mit einem anderen Umrechnungsfaktor belegt werden, wie ein Teilzeitplatz auch mit 30 Stunden. Da hier auch noch eine Teilung im Hortbereich gemacht werden muss.

§ 8 Die Eingewöhnung von der Kindertagespflege in die Kita muss auch bezahlt werden. Da die Kindertagespflege nur im U3 Bereich betreuen soll, muss auch hier ein Übergang geschaffen in dem es die Möglichkeit gibt, eine Teilabrechnung der Träger bzw. der Kindertagespflegepersonen gewährleisten. (Abs. 2)

§ 9 Abs. 4 Eine Vorschrift zur Schließung im Sommer und Winter der Kinderpflegen ist gesetzeskonform. Dieser Teil sollte gestrichen werden. Kindertagespflegepersonen sind selbstständig und stimmen ihren Urlaub nur mit den Personensorgeberechtigten im Vertrag ab. Für Ersatz ist das Jugendamt zuständig auf Antrag der Eltern. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss für Ausfallzeiten rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für die Tageskinder sicherstellen (§ 79 Abs.1 SGB VIII in Verbindung mit § 23 Abs. 4 SGB VIII)

§ 10 Die Verpflegungsgelder werden von den Eltern vorab an die Tageseinrichtungen gezahlt und nach Ausstellung einer Rechnung vom Jugendhilfeträger zurück gezahlt auch an die Eltern. Das sonst zusätzliche Kosten auf die Tagespflegestellen kommen durch Buchungen und Vorauszahlungen.

Abs. 7 Eine Rückzahlung durch die Kindertagespflegepersonen sollte ausgeschlossen werden, wenn die Eltern falsche Angaben machen.

§ 11 Abs. 4 der §24 Abs. 1 und 3 des KiföG M-V. Gilt nicht für die Kindertagespflege und kann somit auch nicht entsprechend übernommen werden. Hiermit würde es unserer Sicht auch möglich sein, das die Kindertagespflegepersonen ihre Entgelte selber verhandeln. Das widerspricht dem SGB VIII.

Abs. 5 Mehrkosten über die reguläre Betreuungszeit hinaus übernimmt die Stadt Schwerin nicht. Was ist mit der Randzeitenbetreuung und Ferienbetreuung in der Kindertagespflege? Verpflichtung bei Mehrbedarf für die Vertretung und die entsprechenden Kosten müssen aufgenommen werden in der Satzung.

§ 12 Verfahren Rückwirkende Vergütung vor oder nach dem Vertrag sowie taggenaue Abrechnung und Nachzahlung. Nur 3 Monate Rückforderung auch bei der Bearbeitungszeit der Anträge durch das Amt und bei Verlängerungen muss ausgeschlossen werden.

§ 14 Der Kitastadtelternrat ist eine Vorgabe vom KiföG M-V und sollte nicht abhängig vom Haushalt sein und dort vorhandenen Geldern.

Der Landesverband ist auf Wunsch bereit, bei der Erarbeitung von Änderungen und Vorschlägen mitzuarbeiten. Die Schweriner Kinder und die Kindertagespflegepersonen sollten es uns wert sein.

Mit freundlichen Grüßen René Eichhorn

Vorsitzender Landesverband für die Kindertagespflege M-V

Vorsitzender
René Eichhorn
John-Schehr -Str.9
18069 Rostock
0151-210 580 23
rosec@t-online.de

1.Stellvertreterin
Cindy Materna
Canalstraße 17
19300 Grabow
0173-511 96 64
cindy.materna@web.de

2.Stellvertreterin
Dana Ebert
1. Siedlungsweg 8
17335 Straßburg
0174-177 28 63
ebert.dana@web.de

Mitglied

